

Für eingehende zollpflichtige Güter:

- a. von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsaat pro Centner 3 Pf.
- b. von allen anderen trockenen Gütern pro Centner 6 Pf.
- c. von allen nassen Gütern pro Centner 7 Pf.

Für ausgehende Güter:

II. Wägegeld:

Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr befindlichen Güter ermittelt, wogegen für unverzollte Güter das zollamtlich festgestellte Gewicht angenommen wird. Bei der Abmeldung von der Niederlage tritt in der Regel eine abermalige Verwiegung nicht ein, es sei denn, daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie wegen mangelnder Gewichtsaufgabe des abgehenden Theils erforderlich ist, oder vom königlichen Haupt-Zoll-Amte oder dem Lagernehmer selbst beansprucht wird.

Für die Verwiegung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse vom königl. Haupt-Zoll-Amte erforderliche Gewichtsermittlung

Für jede Verwiegung, die wegen während der Lagerung vorgenommener Stürzung erfolgt, sowie für jede sonstige Gewichtsermittlung pro Centner 6 Pf.

III. Assuranz-Prämie:

bis 300 Mark Werth monatlich 6 Pf.
bei Werthen über 300 Mark, für je weitere 100 Mark Werth monatlich je 2 Pf.

Hierbei werden die in der Werthangabe über Hundert überschießenden Mark bei Berechnung der Prämie für volle Hundert Mark gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen als volle Monate in Ansaß.

IV. Lagermiethen für zollpflichtige Güter:

1. von Eisen in Stangen und Bändern, Eisenbahnschienen, Getreide und Rapsaat, pro Centner monatlich 3 Pf.
2. von allen anderen trockenen Gütern pro Centner monatlich 6 Pf.
3. von allen nassen Gütern pro Centner monatlich 7 Pf.

Lagerung zollfreier Güter nach Uebereinkunft, wobei jedoch — Sperrgüter ausgenommen — die vorstehenden Sätze für zollpflichtige Güter nicht überschritten werden dürfen.

Ist keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tariffätze.

Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.

Bei Erhebung der Lagerhofgefälle wird unter einem Centner für einen vollen Centner, über den Centner überschießende Pfund unter $\frac{1}{2}$ Centner gar nicht, $\frac{1}{2}$ Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet. Heringe, Getreide und Rapsaat werden nicht verwogen, das Gewicht der Heringe wird zu 3 Centner die Tonne angenommen und dient für das Gewicht von Getreide und Rapsaat der Frachtbrief oder die Factura als Unterlage. Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Auflage erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

B.

Für Arbeiterleistungen.

I. Für gewöhnliche Arbeit:
Für die in § 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:

Für eingehende Güter:

- a. Für Getreide, Rapsaat und Heringe pro Centner 4 Pf.
- b. Für andere trockene Waaren pro Centner 6 Pf.
- c. Für flüssige Waaren pro Centner 6 Pf.

Für ausgehende Güter:

- a. Für Getreide, Rapsaat und Heringe pro Centner 4 Pf.
- b. Für andere trockene Waaren pro Centner 6 Pf.
- c. Für flüssige Waaren pro Centner 6 Pf.

II. Für Extra-Leistungen:

1. Kaffee, Reis etc. zu stürzen, einzusacken und zuzunähen incl. Bindsaden pro Centner 12 Pf.
2. Ballen zu schneiden und wieder zuzunähen incl. Bindsaden pro Ballen 15 Pf.
3. Häute-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schnüren excl. Stränge pro Ballen 1 Mk.
4. Felle-Ballen zu öffnen, umzupacken und zu schnüren excl. Stränge pro Ballen 75 Pf.
5. Getreide und Saat zu stechen pro 100 Centner 50 Pf.
6. Sonstige, nicht besonders aufgeführte Extraarbeiten pro Mann und Stunde 50 Pf.
7. Auslagen für Bindsaden, soweit die Vergütung nicht in obigen Sätzen liegt, Leinen und Stränge nach Kostenpreis.

Die oben unter A. IV. hinsichtlich des Gewichts getroffenen Bestimmungen treten auch bei Berechnung des Arbeitslohns ein.

Vorstehender Tarif gilt auch für Lagerung im Schuppen.

Leipzig, den 5. März 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Ass. Baumann.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 (Reichsgesetzblatt S. 1033) mit Rücksicht auf ihr am 1. April d. J. erfolgendes Inkrafttreten nochmals zu öffentlicher Kenntniß mit dem Bemerkten, daß der Erlaß gewerbepolizeilicher Vorschriften im Sinne der Ziffer 2 der Bekanntmachung für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten wird.

Leipzig, am 26. März 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Donad.

Auf Grund von § 139 h Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Comptoirs) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfsen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitz-